Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/07/24 KUVS-481/1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.07.1995

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist. Darauf, ob die Partei an der Verspätung ein Verschulden trifft, kommt es nicht an. Ein solches Verschulden wäre erst bei der Entscheidung über einen Wiedereinsetzungsantrag von Relevanz (vgl hiezu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.7.1988, 88/10/0113).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at